

## **Motion Martin Schneider (BDP): Stopp den Bewilligungsverfahren für Solaranlagen**

Die Berner Stimmbevölkerung hat letztes Jahr mit deutlichem Mehr die Energiewende 2039 gutgeheissen. Die Ereignisse in Japan haben das Bewusstsein der Berner Bevölkerung für eine sparsamere und umweltfreundlichere Nutzung von erneuerbaren Energien zudem noch weiter geschärft. Wir dürfen also die Hände jetzt nicht einfach in den Schoss legen. Die Stadt Bern muss weitere Zeichen setzen und die Installation von Photovoltaik- und Solaranlagen auf Stadtgebiet aktiv fördern. Wir könnten sehr viel bewirken, wenn nicht die löblichen Initiativen von privaten Bauherren immer wieder durch langwierige und bürokratische Baubewilligungsverfahren abgeblockt würden.

Ich fordere daher den Gemeinderat auf,

1. die städtische Bauordnung dahingehend zu ändern, dass die Bewilligungspflicht für den Bau von Photovoltaik und Solarenergieanlagen aufgehoben wird
2. dafür zu sorgen, dass der Bau erwähnter Anlagen von der Einreichung eines Baugesuchs ausgenommen wird.
3. Ausgenommen von dieser Regelung ist die historische Altstadt, vom Perimeter Nydegg bis zum Bahnhof (Unesco Weltkulturerbe).

Bern, 7. April 2011

*Motion Martin Schneider (BDP)*, Martin Mäder, Judith Renner-Bach, Sonja Bietenhard, Kurt Hirsbrunner, Béatrice Wertli, Tania Espinoza, Peter Künzler, Martin Trachsel, Barbara Streit-Stettler, Susanne Elsener, Prisca Lanfranchi, Manuel C. Widmer, Vania Kohli, Daniela Lutz-Beck, Edith Leibundgut

### **Antwort des Gemeinderats**

#### **1. Gesetzgebungskompetenz betreffend Baubewilligungspflicht**

Die Legiferierungskompetenz liegt im Bau- und Planungsrecht beim Bund (Raumplanungsgesetz) und beim Kanton. Der Kanton Bern hat im Baugesetz (BauG, BSG 721.0) sowie auch im Bewilligungsdekret (BewD, BSG 725.1) festgelegt, welche Bauvorhaben bewilligungspflichtig sind. Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sind nur dann bewilligungsfrei, wenn sie an Gebäuden angebracht sind oder als kleine Nebenanlage zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen. Sind Baudenkmäler oder deren Umgebung betroffen, gilt nach kantonalem Recht die Bewilligungspflicht (Art. 7 BewD). Den Gemeinden ist es nicht gestattet, die gemäss kantonalem Recht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben von der Baubewilligungspflicht zu befreien oder Bauvorhaben als bewilligungspflichtig zu erklären, sie haben in diesem Bereich keine Gesetzgebungskompetenz.

## 2. Geltende gesetzliche Grundlage zu Solaranlagen im Baurecht

### a) Artikel 18a Raumplanungsgesetz

Seit dem 1. Januar 2008 ist Artikel 18a des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) in Kraft und lautet: „In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.“ Alle Solaranlagen, welche die drei Voraussetzungen von Artikel 18a RPG erfüllen, müssen - unabhängig von kantonalen und kommunalen Rechtsbestimmungen - von Bundesrecht wegen bewilligt werden. Die anderen Anlagen werden wie bisher nach kantonalem und kommunalem Recht behandelt.

Mit dieser Verfassungsbestimmung muss also die Baubewilligung erteilt werden wenn:

- a) die Solaranlage in der *Bau- und Landwirtschaftszone* gebaut wird,
- b) die sorgfältig integrierte Solaranlage keine Kultur- oder Naturdenkmäler von *kantonomer oder nationaler Bedeutung* beeinträchtigt und
- c) die Solaranlage *sorgfältig* in Dach- und Fassadenflächen integriert wird;

Die Beurteilung der ersten zwei Kriterien ist unproblematisch und ergibt sich aus dem Zonenplan bzw. aus den Bauinventaren. Das Kriterium der Einpassung der Anlage in die Umgebung bleibt ein subjektives Kriterium. Dafür wurden bereits Richtlinien auf eidgenössischer Ebene erarbeitet.<sup>1</sup>

Solaranlagen, welche die erwähnten Kriterien *nicht* erfüllen, können *nicht* gestützt auf Artikel 18a RPG bewilligt werden. Sie unterliegen nach wie vor kantonalen Bestimmungen. Dagegen müssen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen, welche die Voraussetzungen von Artikel 18a RPG erfüllen, von Bundesrecht wegen bewilligt werden.

Im April 2011 wurde in der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK) die Änderung von Artikel 18a RPG beraten. Zur Diskussion steht die grundsätzliche Abschaffung der Bewilligungspflicht für Solaranlagen.<sup>2</sup> Die Bestrebungen auf Bundesebene gehen somit in die von den Motionären gewünschte Richtung.

### b) Kantonale Bestimmungen

Der Kanton Bern hat im Bewilligungsdekret (BewD, BSG 725.1) geregelt, dass Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie dann bewilligungsfrei sind, wenn sie an Gebäuden als Nebenanlagen angebracht sind und den kantonalen Richtlinien entsprechen<sup>3</sup>. Die kantonalen Empfehlungen halten verschiedene Gestaltungsgrundsätze fest. Somit können im Kanton Bern heute, von Ausnahmen abgesehen, Solaranlagen bereits ohne Baubewilligungen instal-

<sup>1</sup> Integration Solaranlagen – Intégration des installations solaires“, Solar Agentur Schweiz, 2005.

<sup>2</sup> Medienmitteilung der Parlamentsdienste vom 5. April 2011 betreffend der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (<http://www.parlament.ch/d/mm/2011/seiten/mm-urek-n-2011-04-05.aspx>).

<sup>3</sup> Energiekollektoren, Empfehlungen zur Auswahl und zur Anordnung, Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, September 1994; [http://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/downloads\\_publicationen.as-setref/content/dam/documents/BVE/AUE/de/aue\\_en\\_energiekollektoren\\_d.PDF](http://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/downloads_publicationen.as-setref/content/dam/documents/BVE/AUE/de/aue_en_energiekollektoren_d.PDF).

liert werden. Je nach Standort und Bauweise der geplanten Anlage und je nach Auflagen für Objekte und Zonen, werden dabei drei Wege zur Realisierung einer Solaranlage unterschieden:

aa) Ohne Baubewilligung und ohne Feststellungsverfügungen: Alle Kollektorenanlagen ausserhalb von Schutzgebieten und Schutzobjekten, welche den Richtlinien des Kantons entsprechen.

bb) Mit Feststellungsverfügungen: Kollektorenanlagen die den kantonalen Empfehlungen bzw. Vorschriften entsprechen aber schwierig zu beurteilen sind.

cc) Mit Baubewilligung: Alle Kollektorenanlagen auf Schutzobjekten oder in Schutzgebieten

Die kantonalen Richtlinien werden zurzeit überarbeitet.

In der Antwort auf die dringlich erklärte kantonale Motion Massnahmen zur Unterstützung der Initiative „Bern erneuerbar“ (Motion 156/2011) hat der Regierungsrat im Mai 2011 an der Bewilligungspflicht von Anlagen an schützenswerten und erhaltenswerten Gebäuden in der ersten Stellungnahme festgehalten.<sup>4</sup>

c) Keine Regelung zur Bewilligungspflicht in der städtischen Bauordnung

Die Bauordnung der Stadt Bern enthält keine Bestimmung zur Bewilligungspflicht für Solaranlagen, da die Gemeinden nicht befugt sind, die Bewilligungspflicht oder Bewilligungsfreiheit von Bauvorhaben festzulegen. Es gilt für die Stadt Bern somit die kantonale Regelung gemäss dem Bewilligungsdekret, wonach Anlagen, welche den kantonalen Richtlinien entsprechen, im Grundsatz bewilligungsfrei sind. Für Anlagen an Baudenkmäler gilt aber weiterhin die Bewilligungspflicht. Eine davon abweichende Bestimmung in der städtischen Bauordnung wäre unzulässig<sup>5</sup>.

Die einzige Bestimmung in der städtischen Bauordnung, die sich auf Solaranlagen bezieht, ist Artikel 10 Absatz 5. Darin ist geregelt, dass sich Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie unauffällig in die Dachlandschaft einzugliedern haben. Diese Bestimmung entspricht betreffend die Eingliederung den Anforderungen von Artikel 18 a RPG.

### **3. Aktuelle Situation der Stadt Bern**

Der Stadtpräsident hat mit dem zuständigen Regierungsrat im Mai dieses Jahrs Gespräche geführt und die Ausdehnung der Bewilligungsfreiheit befürwortet. Danach sollen Solaranlagen auch auf Baudenkmälern grundsätzlich bewilligungsfrei werden. Ausgenommen sind davon die Liegenschaften im Unesco-Perimeter der Altstadt und die rund zwanzig Gebäude, die im Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung verzeichnet sind. Auf diesen werden auch künftig keine Solaranlagen zugelassen. Auf einigen schützenswerten Liegenschaften, die im Quartierbild besonders prägend in Erscheinung treten, soll überdies eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben. Auf deren Dächern sind Solaranlagen zwar möglich, das Baubewilligungsverfahren bliebe aber bestehen - und damit die gestalterische Qualitätskontrolle durch die

---

<sup>4</sup> Antwort des Regierungsrats vom 18.5.2011 Motion Massnahmen zur Unterstützung der Initiative „Bern erneuerbar“, Geschäftsnummer 2011.0732, S. 3.

<sup>5</sup> Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG 7/725.1/1.1, S. 2.

Denkmalpflege. Wird der Vorschlag der Stadt vom Kanton umgesetzt, könnten in Zukunft auf 93 % der Liegenschaften in der Stadt Bern bewilligungsfrei Solarkollektoren installiert werden (bereits heute können auf 75 % aller bestehenden Dächer in der Stadt Bern bewilligungsfrei Solaranlagen installiert werden). Eine Änderung der aktuellen Situation kann aber nur mit der Anpassung der kantonalen Vorschriften erfolgen.

#### **4. Haltung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass mit einer generellen Bewilligungsfreiheit die bisherigen Qualitätsansprüche an eine sorgfältige Gestaltung von Solaranlagen auf wertvollen Bauten nicht mehr zwingend eingehalten werden. Dadurch kann sich das Erscheinungsbild der Dachlandschaften in den Quartieren nachteilig verändern. Dennoch unterstützt der Gemeinderat die Stossrichtung der vorliegenden Motion, sofern der Kanton resp. die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion gleichzeitig die in Aussicht gestellten Richtlinien zur Auswahl und Platzierung von Solaranlagen abschliesst und in Kraft setzt. Der Gemeinderat bietet, soweit es in seiner Kompetenz liegt, Hand zu einer grosszügigen Lösung. Aufgrund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz kann der Gemeinderat die Motion aber nicht erfüllen.

#### **Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 17. August 2011

Der Gemeinderat